



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Aufhebung der Sonderregelungen im BauGB für den erleichterten Bau von Flüchtlings- und Asylunterkünften**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Sonderregelungen in § 246 Baugesetzbuch (BauGB) für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden zum 31.12.2024 auslaufen und § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB, sowie § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB gestrichen werden.

#### **Begründung:**

Die Sonderregelungen in § 246 BauGB (Absätze 8 bis 17) für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden in den Kommunen wurden bis zum 31.12.2027 verlängert. Bis dahin können Flüchtlingsunterkünfte ohne entsprechende Bauleitpläne errichtet werden, auch in Gewerbegebieten. Das gilt auch für Anlagen, die der Versorgung der Geflüchteten dienen – wie Kinderbetreuung, psychosozialer Betreuung oder Gesundheitsberatung.

Eigentlich sollten die Sonderregelungen Ende 2024 auslaufen. Der Bundestag hatte die Änderung des § 246 BauGB im März 2022 beschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat mehr baurechtliche Befugnisse für Bundesländer und Kommunen gefordert, damit für Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland flüchten, schneller Unterkünfte geplant und gebaut werden können. Ein entsprechender Beschluss wurde am 11.03.2022 gefasst und der Bundesregierung vorgelegt – am 25.03.2022 hat der Bundestag die dafür erforderliche Änderung des BauGB beschlossen. Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung vom Bauplanungsrecht ist nach Absatz 14 des § 214 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Dies richtet sich nach Landesrecht. Die Kommune ist anzuhören. Da § 246 Abs. 9 BauGB aber allein die Flüchtlingsunterbringung in öffentlicher Verantwortung privilegiert, könne sich Private hierauf nicht berufen. Die Interessen der Flüchtlinge sind zudem in § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen und dieser kann gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als Grund für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans herangezogen werden.

Das Gesetz vergrößert den Handlungsspielraum der unterbringungspflichtigen Städte und Landkreise und verringert den fiskalischen Aufwand für die Flächenbeschaffung, ist aber auch problematisch für betroffene Gemeinden und Nachbarn, insbes. angrenzende Gewerbebetriebe.

Es entsteht eine immissionsschutzrechtliche Zwei-Klassen-Gesellschaft (Flüchtlinge/andere Bürger) und führt zu städtebaulichen Fehlentwicklungen im Plan-, im Innen- und im Außenbereich. Flüchtlinge können dadurch auch in Gewerbegebieten untergebracht werden. Und selbst Außenbereiche, sofern sie an das Siedlungsgebiet direkt anknüpfen, sind nicht mehr tabu.

Diese baurechtliche Privilegierung läuft dem Ziel, die Massenmigration zu beenden und Abschiebungen zu forcieren, zuwider und ist daher aufzuheben. Was vorrangig zu regeln wäre, ist eine Vereinfachung und Beschleunigung des Baurechts für bezahlbaren Wohnraum für junge einheimische Familien.